

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2024/21 vom 4. August 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BV\\_2024\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2024_21)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2024/21 du 4 août 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2024/21 del 4 agosto 2025

## **Regeste**

Art. 122 ff. ZGB; Art. 281 Abs. 3 ZPO; Art. 22c FZG. Vorsorgeausgleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. August 2025, BV 2024/21).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) in Verbindung mit Art. 25a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) hat das am Ort der Scheidung zuständige Gericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung der Austrittsleistung durchzuführen. Bei einem Verfahren um Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils gilt als Ort der Scheidung der Ort des Ergänzungsverfahrens. Vorliegend wurde das Ergänzungsverfahren im Kanton St. Gallen durchgeführt. Damit ist das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen für die Durchführung der Teilung örtlich und sachlich zuständig (Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] in Verbindung mit Art. 25a Abs. 1 FZG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 122, 123 und 124 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung ausgeglichen, d.h. die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum werden hälftig geteilt. Diesem Grundsatz entsprechend hat das Kantonsgericht St. Gallen bei Verneinung von wichtigen Gründen für eine abweichende Regelung nach Art. 124b Abs. 2 und 3 ZGB rechtskräftig BV 2024/21 5/8

entschieden, dass in Ergänzung des Scheidungsurteils des Amtsgerichts F.\_\_\_\_ vom 8. Januar 2018 die von A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Klägerin) und B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Kläger) in der Schweiz erworbenen Ansprüche der beruflichen Vorsorge hälftig zu teilen sind.

### **E. 2.2**

Der Rentenanspruch des Klägers besteht erst seit dem 1. Dezember 2017 (act. G 25), damit nach Einleitung des Scheidungsverfahrens am 27. Januar 2017 (Stichtag der Teilung). Entsprechend ist der Vorsorgeausgleich gestützt auf Art. 123 ZGB zu vollziehen, d.h. es wird die Austrittsleistung geteilt, die vom Zeitpunkt der Heirat bis zu demjenigen der Einleitung des Scheidungsverfahrens erwirtschaftet wurde (Art. 123 in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 FZG). Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten auf Austrittsleistungen oder auf Rentenanteile werden verrechnet (Art. 124c Abs. 1 ZGB).

### **E. 2.3**

Wie im Schreiben des Versicherungsgerichts vom 8. April 2025 mitgeteilt und belegt, ergaben die Informationen der relevanten Einrichtungen beim Kläger eine während der Dauer der Ehe (resp. bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens) erworbene und zu teilende Austrittsleistung von Fr. 977'605.75 (act. G 20.1, 21) und bei der Klägerin eine solche von Fr. 20'146.32 (act. G 24), somit eine zu übertragene Austrittsleistung zugunsten der Klägerin (nach Verrechnung mit ihrer Austrittsleistung) in der Höhe von Fr. 478'729.72 (vgl. vorstehende lit. B.a). Diese zu übertragende Summe ist seitens der Klägerin und des Klägers unbestritten. Weiter nicht streitig ist, dass die zu übertragende Austrittsleistung in der Höhe von Fr. 478'729.72 an die Sammelstiftung E.\_\_\_\_ zu überweisen ist, nebst Zins zu 1 % seit dem 27. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 und Zins zu 1.25 % ab 1. Januar 2024 bis zum Überweisungszeitpunkt resp. zu einem allenfalls reglementarisch vorgesehenen höheren Zinssatz.

### **E. 2.4**

Der Kläger beantragt (vgl. vorstehende lit. B.c) – anders als im Schreiben des Versicherungsgerichts vom 8. April 2025 vorgeschlagen (vgl. vorstehende lit. B.a) –, dass die zu übertragende Ausgleichszahlung von Fr. 478'729.72 soweit möglich von seinem Vorsorgekonto bei der Stiftung D.\_\_\_\_ und nur für einen allfälligen Überrest vom Vorsorgekonto bei der Pensionskasse C.\_\_\_\_ an die Sammelstiftung E.\_\_\_\_ zu überweisen sei (act. G 34). Die Klägerin verzichtete bezüglich dieses Antrags des Klägers auf eine Stellungnahme (act. G 39).

### **E. 3.1**

Zu prüfen ist im Folgenden, ob dem Antrag des Klägers stattzugeben ist.

### **E. 3.2**

Der Kläger verfügt über Altersguthaben bei zwei Vorsorgeeinrichtungen, namentlich bei der Pensionskasse C.\_\_\_\_ und der Stiftung D.\_\_\_\_. Bei der Pensionskasse C.\_\_\_\_ handelt es sich um eine umfassende Vorsorgeeinrichtung mit obligatorischen und überobligatorischen Guthaben. Bei der Stiftung D.\_\_\_\_ handelt es sich um eine Kaderversicherung mit rein überobligatorischem Guthaben. BV 2024/21 6/8

### **E. 3.3**

Nach Art. 22c Abs. 1 FZG, in Kraft seit 1. Januar 2017, wird die zu übertragende Austrittsleistung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Austrittsleistung beim Verpflichteten im Verhältnis Obligatorium / Überobligatorium entnommen werden muss. Art. 22c Abs. 1 FZG hat zwingenden Charakter und räumt weder den Parteien noch dem Gericht ein Ermessen ein (KOSS – SCHNEIDER/GEISER/GÄCHTER, Art. 22c FZG N 11). Diese Bestimmung dient der Gleichbehandlung der Ehegatten (KOSS – SCHNEIDER/ GEISER/GÄCHTER, Art. 22c FZG N 6). Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es weiter, dass auch dem ausgleichsberechtigten Ehegatten die Schutzbestimmungen des BVG zustehen sollen (vgl. BBL 2013 4887, Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Vorsorgeausgleich bei Scheidung], S. 4944; vgl. ferner BSK Berufliche Vorsorge-GROB, Art. 22c N 6).

### **E. 3.4**

Nachdem es sich beim Altersguthaben auf dem Vorsorgekonto bei der Stiftung D.\_\_\_\_ – wie erwähnt – um rein überobligatorisches Guthaben handelt, kann dem Antrag des Klägers nicht entsprochen werden. Dadurch würde der Sinn und Zweck von Art. 22c Abs. 1 FZG verletzt. Die Ausgleichszahlung hat daher wie nachfolgend aufgezeigt zu erfolgen.

### **E. 3.5**

Der Kläger hat während der Ehe ein Alterskapital von Fr. 977'605.75 (100 %) geäufnet. Davon liegen Fr. 623'825.60 bei der Pensionskasse C.\_\_\_\_. Dies entspricht 63.8 %. 36.2 % resp. Fr. 353'780.15 liegen bei der Stiftung D.\_\_\_\_. Damit das Verhältnis beim Vorsorgeausgleich zwischen obligatorischem und übrigem Vorsorgeguthaben gewahrt bleibt, sind die jeweiligen Austrittsleistungen je hälftig zu teilen und mit dem (hälftigen) Guthaben der Klägerin (Fr. 20'146.32 [volles Guthaben]) anteilmässig (63.8 % / 36.2 %) zu verrechnen (vgl. Art. 124c Abs. 1 ZGB). Damit resultiert aus dem Altersguthaben der Pensionskasse C.\_\_\_\_ ein auszugleichender Betrag von Fr. 305'486.12 (Fr. 623'825.60 / 2 - [Fr. 20'146.32 x 0.638 / 2]), aus dem Guthaben bei der Stiftung D.\_\_\_\_ ein solcher in Höhe von Fr. 173'243.60 (Fr. 353'780.15 / 2 - [Fr. 20'146.32 x 0.362 / 2]), im Total die errechneten Fr. 478'729.72 (Fr. 305'486.12 + Fr. 173'243.60).

### **E. 3.6**

Sowohl die Pensionskasse C.\_\_\_\_ (act. G 33) als auch die Stiftung D.\_\_\_\_ (act. G 21) haben die Durchführbarkeit der Übertragung zumindest in diesem Umfang bestätigt.

### **E. 3.7**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen des Klägers, zum einen die Pensionskasse C.\_\_\_\_, den Betrag von Fr. 305'486.12, zum anderen die Stiftung D.\_\_\_\_ den Betrag Fr. 173'243.60, je nebst Zins zu 1 % seit dem 27. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 und Zins zu 1.25 % ab 1. Januar 2024 bis zum Überweisungszeitpunkt (vgl. dazu Art. 12 der Verordnung über die beruflich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) resp. zu einem allenfalls reglementarisch vorgesehenen höheren Zinssatz an die Sammelstiftung E.\_\_\_\_ zugunsten der Klägerin zu überweisen haben. Beim Vollzug der Übertragung ist das Verhältnis zwischen obligatorischem und BV 2024/21 7/8

übrigem Vorsorgeguthaben sowohl von den auszahlenden Vorsorgeeinrichtungen (vgl. dazu Art. 22c Abs. 1 FZG) als auch von der empfangenden Sammelstiftung E.\_\_\_\_ zu beachten (vgl. dazu Art. 22c Abs. 2 FZG).

### **E. 4**

Das Vorsorgeausgleichsverfahren ist eine Streitigkeit zwischen Anspruchsberechtigten und Vorsorgeeinrichtungen resp. Arbeitgebenden im Sinn von Art. 73 Abs. 1 BVG (vgl. Urteil des EVG B 88/02 vom 8. April 2003 E. 1 mit Hinweisen), für welches die Kantone gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ein in der Regel kostenloses Verfahren vorzusehen haben.

Entsprechend sind keine Gerichtskosten zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Pensionskasse C.\_\_\_\_ wird angewiesen, zulasten des Vorsorgekontos von B.\_\_\_\_ (geb. ...; Personalnummer ...) den Betrag von Fr. 305'486.12 zugunsten von A.\_\_\_\_ (geb. ...; Versichertennummer ...) an die Sammelstiftung E.\_\_\_\_ zu überweisen, nebst Zins zu 1 % seit dem 27. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 und Zins zu 1.25 % ab 1. Januar 2024 bis zum Überweisungszeitpunkt resp. zu einem allenfalls reglementarisch vorgesehenen höheren Zinssatz. 2. Die Stiftung D.\_\_\_\_ wird angewiesen, zulasten des Vorsorgekontos von B.\_\_\_\_ (geb. ...; Vertrag Nr. ...) den Betrag von Fr.

173'243.60 zugunsten von A.\_\_\_\_ (geb. ...; Versichertennummer ...) an die Sammelstiftung E.\_\_\_\_ zu überweisen, nebst Zins zu 1 % seit dem 27. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 und Zins zu 1.25 % ab 1. Januar 2024 bis zum Überweisungszeitpunkt resp. zu einem allenfalls reglementarisch vorgesehenen höheren Zinssatz. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. BV 2024/21 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.